



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 197/19

vom
21. Mai 2019
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. Mai 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 4. Januar 2019 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Angesichts der Ein- und Verkaufspreise, der raschen Abfolge der Taten 1 und 2 sowie des Umstandes, dass der Angeklagte die Drogen zum Teil selbst konsumierte, war das Landgericht nicht gehalten, seiner Schätzung in Bezug auf das gehandelte Marihuana („albanische Hecke“) einen noch niedrigeren Wirkstoffgehalt als 2 % zugrunde zu legen.

Mutzbauer

Sander

König

Mosbacher

Köhler